

# Ala Zhyrmont

## Die Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht der Republik Belarus

### I. Einleitung

Die Aktualität von Fragen, die mit der Wirksamkeit und Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion verbunden sind, folgt aus den großen Veränderungen in Politik, Wirtschaft und Recht sowie aus der ständig wachsenden Bedeutung des Völkerrechts, das heute diejenigen Beziehungen reguliert, die vor nicht allzu langer Zeit noch ausschließlich der innerstaatlichen Regulierung unterlagen.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass das innerstaatliche Recht der ehemaligen Sowjetunion und dementsprechend auch das Recht der Sowjetrepubliken, die Wirksamkeit der Völkerrechtsnormen nicht gewährleistet hat<sup>1</sup>. Daher bestand zu jener Zeit weite Diskrepanz zwischen dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, was höchst anschaulich im Bereich der politischen und persönlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ausdruck kam.

In Belarus war das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht vor Inkrafttreten der Verfassung von 1994 nicht geregelt. Auf einfachgesetzlicher Ebene war allerdings die Priorität (der Vorrang) der Völkerrechtsnormen gegenüber innerstaatlichen Normen angeordnet.

Schon in der Präambel der Deklaration über die staatliche Souveränität der Republik Belarus vom 27. Juni 1990 hat der Oberste Sowjet die staatliche Souveränität der Republik Belarus „nach Maßgabe der Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der anderen allgemeingültigen Völkerrechtsakte“ verkündet<sup>2</sup> und damit eine *opinio juris* in Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 geäußert. Später wurden diese Vorschriften neben den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtsakte von 1966 in die Verfassung inkorporiert. Die Deklaration genoss den Rang eines Verfassungsgesetzes<sup>3</sup>, den sie aber am 30. März 1994 mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung verloren hat<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *S.J. Marochkin*, Wirkung der Normen des internationalen Rechts im Rechtssystem der Russischen Föderation (russ.), Tjumen', 1998, S. 19-20; *G.A. Vasiljevič*, Verfassung der Republik Belarus, wissenschaftlich-praktischer Kommentar (russ.), 2. Auf., 2001, S. 61.

<sup>2</sup> Deklaration über die staatliche Souveränität der Republik Belarus vom 27. Juni 1990, in: Vedamaszi Vjarchounaga Saveta Respubliki Belarus' (Mitteilungen des Obersten Sowjets der Republik Belarus, fortan: VVS RB) 1991, Nr. 31, Art. 536.

<sup>3</sup> Gesetz der Republik Belarus über die Verleihung des Status eines Verfassungsgesetzes an die Deklaration des Obersten Sowjets der Republik Belarus über die staatliche Souveränität der Republik Belarus vom 25. August 1991, VVS RB 1991, Nr. 28, Art. 425.

<sup>4</sup> Gesetz über die Ordnung des Inkrafttretens der Verfassung der Republik Belarus vom 15. März 1994, VVS RB 1994, Nr. 9, Art. 145.

## II. Die innerstaatliche Geltung des Völkerrechts

Laut Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, der die allgemein anerkannten Völkerrechtsquellen aufzählt, ist zwischen drei Hauptrechtsquellen des Völkerrechts zu unterscheiden: dem Völkervertragsrecht, dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Wie das Völkerrecht im innerstaatlichen Recht Anwendung findet, überlässt dieses aber dem innerstaatlichen Recht zu entscheiden.

Ein Mechanismus für das Inkrafttreten des Völkerrechts in Belarus wurde mit der Verfassung 1994 eingeführt und hat – im Gegensatz zu anderen Neuerungen – auch die Verfassungsänderungen von 1996 und 2004 unbeschadet überstanden. Art. 8 Abs. 1 Verfassung verkündet, dass die Republik Belarus die Priorität der allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts anerkennt und die Übereinstimmung der Gesetzgebung mit diesen gewährleistet<sup>5</sup>. Zugleich ist in Absatz 3 dieser Vorschrift festgelegt, dass der Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die der Verfassung entgegenstehen, nicht zulässig ist.

### 1. Die allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts

Was unter einem allgemeingültigen Prinzip des Völkerrechts im Sinne des Art. 8 Verfassung zu verstehen ist, ist nach der belarussischen Rechtslehre bisher unklar. Die Ansätze zur Interpretation des Begriffs sind unterschiedlichen und widersprüchlich, was auch hinsichtlich ihrer Geltung als nicht „self-executing“ (nicht direkt anwendbar) gilt. Dies erschwert nicht nur eine Bewertung der Übereinstimmung der nationalen Rechtsordnung mit den völkerrechtlichen Prinzipien, sondern hat sogar zu einem grundsätzlich unterschiedlichen Verständnis des Verhältnisses von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht in Belarus geführt. So garantiert die Verfassung nach Auffassung von *Artemova*, *Marikov*, *Poteruzha*<sup>6</sup>, *Kalugin*<sup>7</sup>, die dem monistischen Prinzip folgen, die unmittelbare Anwendung des Völkerrechts durch die nationalen Gerichte. Eine ähnliche Auffassung vertritt *Pavlova*, wenn sie befürchtet, dass „Mängel im Mechanismus der Umsetzung der Priorität des Völkerrechts vor Gesetzen und ihre Wirksamkeit als „self-executing“ den Gerichten bei lückenhafter nationaler Gesetzgebung Schwierigkeiten bereiten können und die Effektivität des Prozesses der Reform des Rechtssystems verringern“<sup>8</sup>.

Nach der Gegenansicht von *Sybajlo* ist hingegen „die Transformation des Völkerrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung aufgrund der Prinzipien der monistischen Theorie verfrüht“<sup>9</sup>. Die Anerkennung der Priorität der allgemeingültigen Prinzipien des Völker-

<sup>5</sup> Art. 8 Abs. 1 Verf. i.d.F. der Referenden vom 24. 11.1996 und vom 17.10.2004, Minsk 2005. S. 5.

<sup>6</sup> *Artemova V.N., Marikov O.P.*, Besonderheiten und Tendenzen der Entwicklung des rechtsschöpfenden Prozesses im Bereich der Menschenrechte, in: Rechtsschaffende Tätigkeit in der Republik Belarus (russ.), Minsk 1997, S. 220; *Artemova V.N., Marikov O.P., Poteruzha I.I.* Menschenrechte. Probleme der Harmonisierung der völkerrechtlichen und der innerstaatlichen Gesetzgebung (russ.), Minsk 1997. S. 6.

<sup>7</sup> *Kalugin V.J., Pavlova L.V., Fisenko I.V.*, Internationales humanitäres Recht, Red. V.J. Kalugin, Minsk 1999, S. 238-239.

<sup>8</sup> *L. V. Pavlova*, Der Einfluss des Völkerrechts auf die Reform des Rechtssystems der Republik Belarus, in: Der Verfassungsprozess in der Republik Belarus (russ.), Grodno. 1996.

<sup>9</sup> *A. Sybajlo*, Das Problem der unmittelbaren Wirksamkeit der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts über Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Republik Belarus (russ.), in: Belarussische Zeitschrift für Internationales Recht und Internationale Beziehungen. 1999, Nr 1.

rechts durch den Staat bedeute nicht zugleich auch eine Anerkennung des Vorrangs der völkerrechtlichen Normen vor den innerstaatlichen Normen<sup>10</sup>. Nach Aussage des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts *Vasilevič* bedeutet die Anerkennung der Priorität der allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts schließlich die Bestimmung des Vektors der Entwicklung des gesamten Rechtssystems. Die Verfassungsnormen sollen unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts „ausgefüllt“ (und ihr Inhalt bestimmt) werden<sup>11</sup>. Nach Ansicht von *Golovko* „haben die Urheber der Verfassungsvorlage eine vernünftige Zurückhaltung gezeigt, insofern, als sie nur die Priorität der allgemeingültigen Prinzipien und nicht der Völkerrechtsnormen vorgesehen haben“<sup>12</sup>.

Zur Klärung der innerstaatlichen Wirksamkeit ist zunächst der Begriff der „allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts“ zu bestimmen. Die Völkerrechtslehre und die Praxis der Staaten gehen davon aus, dass unter den allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts diejenigen Völkerrechtsnormen zu verstehen sind, die allgemeiner Natur sind und die wichtigsten Fragen der internationalen Beziehungen berühren. Dies gilt für die zwingenden Normen des Völkerrechts, die sog. *ius cogens*-Normen. Nach der Legaldefinition in Art. 53 S. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>13</sup> von 1969 hat eine Norm *ius-cogens* Charakter, wenn sie „von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann. Die Wiener Vertragsrechtskonvention ordnet für Vertragsbestimmungen, die in Widerspruch zu *ius cogens* stehen, die Nichtigkeit an“<sup>14</sup>.

Damit kann festgestellt werden, dass Art. 8 Abs. 1 Verfassung die Geltung eines Teils des als *ius cogens* anerkannten Völkergewohnheitsrechts vorsieht und es insofern keines speziellen Anwendungsbefehls (eines Ratifikationsgesetzes) bedarf. Einige dieser Prinzipien können aus Art. 18 der Verf. abgeleitet werden, der die Grundsätze der belarussischen Außenpolitik beinhaltet. Denn in dieser Bestimmung werden das Prinzip der Gleichheit der Staaten, des Verzichts auf die Anwendung und Androhung von Gewalt, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der friedlichen Streitbeilegung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und die „anderen allgemeingültigen Prinzipien und Normen des Völkerrechts“ genannt.

<sup>10</sup> *Sybajlo*, ebenda.

<sup>11</sup> *Vasilevič*, Die Verfassung (FN 1), S. 62; *ders.*, Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts - die reale Grundlage der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Republik Belarus (russ.), in: Probleme der Integration des Rechtssystems der Republik Belarus in den europäischen und universellen Rechtsraum, Grodno 2002, S. 3-8.

<sup>12</sup> *A.A. Golobko*, Gesetzlichkeit und Ermessen des Nationalstaats bei der Transformation der Völkerrechtsnormen, Grodno 2002, S. 9.

<sup>13</sup> Von Belarus wurde die Wiener Vertragsrechtskonvention 1986 ratifiziert.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 53 und 64 der Konvention.

## 2. Das Völkervertragsrecht

### a. *Regelungen der Verfassung*

Die Priorität der Völkerrechtsnormen ist im Abschnitt II der Verfassung „Persönlichkeit, Gesellschaft, Staat“ angeordnet. Gemäß Art. 2 stellen der Mensch, seine Rechte und die Garantien für ihre Realisierung den obersten Wert und das Ziel der Gesellschaft und des Staates dar. Der Staat ist gegenüber den Bürgern zur Schaffung der Bedingungen für die freie und würdige Entwicklung der Persönlichkeit verantwortlich. Die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger ist gemäß Art. 21 oberstes Staatsziel. Der Staat garantiert hiernach die in der Verfassung und den Gesetzen verbrieften und die durch völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates bestimmten Rechte und Freiheiten der Bürger. Auch in diesem Bereich ist der Staat mithin an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden. Nach *Vasilevič* verpflichtet Art. 21 die staatlichen Behörden nicht nur dazu, den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gesetzen und untergesetzlichen Normen Priorität einzuräumen, sondern auch dazu, derartige Rechtsvorschriften in strikter Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu erlassen<sup>15</sup>. Ausländern werden von der Verfassung grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, die Inländergleichbehandlung sowie die in völkerrechtlichen Verträgen eingeräumten Rechte garantiert (Art. 11). Art. 61 der Verfassung gewährleistet schließlich, dass sich jedermann nach Maßgabe der ratifizierten völkerrechtlichen Akte zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten an internationale Organisationen wenden kann, sofern alle innerstaatlichen Rechtsschutzmittel erschöpft sind.

Damit kann festgestellt werden, dass in Belarus nicht nur der Grundsatz des Vorrangs des Völkervertragsrecht gilt, sondern der Verfassungsgeber auch die unmittelbare Wirksamkeit von Völkerrechtsnormen im Inland und ihre Anwendung in der Rechtspraxis wollte. Diese Schlussfolgerung wird dadurch bestätigt, dass die Verfassung dem Verfassungsgericht die Kompetenz einräumt, „die Übereinstimmung der Gesetze, der Dekrete, der Verordnungen des Präsidenten, der völkerrechtlichen und anderen Verpflichtungen der Republik Belarus mit der Verfassung und den von der Republik Belarus ratifizierten völkerrechtlichen Akten“ zu prüfen (Art. 116 Abs. 5 Verfassung). Auf diese Weise erklärt die Verfassung ratifizierte Völkerrechtsakte zum Prüfungsmaßstab der nationalen Gesetze.

### b. *Regelungen in einfachen Gesetzen*

Die Verfassung beinhaltet keine ausdrückliche Regelung im Hinblick auf die Stellung völkerrechtlicher Verträge in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Die einfachgesetzlichen Regeln sind insofern uneinheitlich. Seit 1990 wurde eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die auf völkerrechtliche Verträge verweisen und völkerrechtlichen Verträgen im Kollisionsfall Vorrang einräumen (z.B. das Gesetz über den Umweltschutz von 1992, das Gesetz über die Rechte des Kindes von 1993, das Flüchtlingsgesetz von 1995<sup>16</sup> u.a.). So werden gemäß Art. 34 des Gesetzes über die Rechte des Kindes dann, wenn ein völ-

<sup>15</sup> *Vasilevič*, Die Verfassung (FN 1), S. 65.

<sup>16</sup> Rechtsinformationen des nationalen Internet-Portals der Republik Belarus (<http://zakon.by>), fortan: Rechtsportal RB.

kerrechtlicher Vertrag einen weitergehenden Schutz der Rechte und Interessen des Kindes vorsieht, die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewendet. Dagegen weisen das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1991 (Art. 5, 16) und das Gesetz über die Staatsgrenze von 1992 (Art. 3, 16)<sup>17</sup> nur auf die gemeinsame Regelung durch Völkerrecht und nationales Recht hin, ohne das Verhältnis beider zu regeln.

Ferner fehlten lange Zeit Bestimmungen, die regelten, dass völkerrechtliche Verträge, die nach Maßgabe des in der Verfassung festgelegten Verfahrens abgeschlossen wurden, Bestandteil des belarussischen Rechts sind. Diese Lücke ist durch Art. 27 des Gesetzes über völkerrechtliche Verträge geschlossen worden:

„Rechtsnormen, die in den in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der Republik Belarus enthalten sind, sind Bestandteil der auf dem Territorium der Republik Belarus geltenden Gesetzgebung und unterliegen der unmittelbaren Anwendung, es sei denn, aus dem völkerrechtlichen Vertrag folgt, dass die Anwendung derartiger Normen die Annahme eines innerstaatlichen Aktes bedarf; sie besitzen die Wirkung desjenigen Rechtsaktes, mit dem die Republik Belarus die Zustimmung zur Verbindlichkeit des betreffenden völkerrechtlichen Vertrags erteilt hat“<sup>18</sup>.

Gleichlautende Bestimmungen wurden auch in das Zivilgesetzbuch (Art. 6)<sup>19</sup> und das Gesetz über normative Rechtsakte (Art. 20)<sup>20</sup> aufgenommen. Das Zivilprozessbuch stellt die Anwendung völkerrechtlicher Verträge bei Verhandlung von Zivilsachen unter Teilnahme von ausländischen Bürgern und juristischen Personen fest und verpflichtet die Gerichte, sich nicht nur nach den Prinzipien des Zivilprozesses, sondern auch nach dem Prinzip der Priorität völkerrechtlicher Verträge zu richten (Art. 542)<sup>21</sup>.

### 3. Der Rang der Völkerrechtsnormen

Gemäß Art. 7 Verfassung genießt die Verfassung der Republik Belarus den höchsten Rang, denn hiernach sind „der Staat, alle seine Behörden und die Staatsbeamten im Rahmen der Verfassung und der nach Maßgabe der Verfassung angenommenen Akte zu handeln verpflichtet. Rechtsvorschriften, die im gesetzlich festgelegten Verfahren für verfassungswidrig erklärt wurden, haben keine juristische Kraft“. Laut Art. 137 besitzt die Verfassung die „höchste Rechtswirkung“. Zum Verhältnis der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegenüber völkerrechtlichen Verträgen begnügt sich die Verfassung dagegen mit dem Verbot des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträge, die der Verfassung entgegenstehen (Art. 8 Abs. 3).

Aus Art. 8 Abs. 1 Verfassung, wonach die Priorität der allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts anerkannt wird und die Übereinstimmung der Gesetzgebung mit diesen gewährleistet wird, kann jedoch auf den Vorrang der allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts zumindest vor einfachen Parlamentsgesetzen geschlossen werden. Einzelne Juristen räumen den allgemeingültigen Prinzipien des Völkerrechts darüber hinaus sogar den Vorrang vor der Verfassung ein<sup>22</sup>. Aus dem Verbot des Art. 8 Abs. 3 Verfassung

<sup>17</sup> Rechtsportal RB.

<sup>18</sup> Art. 27 des Gesetzes über die völkerrechtlichen Verträge der Republik Belarus, Rechtsportal RB.

<sup>19</sup> Art. 6 des Zivilgesetzbuchs der Republik Belarus vom 7.12.1998, Rechtsportal RB.

<sup>20</sup> Gesetz über normative Rechtsakte der Republik Belarus vom 10.01.2000, Rechtsportal RB.

<sup>21</sup> Zivilprozessgesetzbuch der Republik Belarus von 1998, Rechtsportal RB.

<sup>22</sup> L. V. Pavlova, Das Völkerrecht im Rechtssystem der Staaten (russ.), in: Belarussische Zeitschrift für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, 1999, Nr 3.

folgt schließlich, dass Völkervertragsrecht in der Hierarchie unterhalb der Verfassung steht.

Nach dem Gesetz über völkerrechtliche Verträge (Art. 27) und dem Gesetz über normative Rechtsakte (Art. 20) ist der Rang der völkerrechtlichen Verträge nach dem Rang ihrer Zustimmungsakte zu bestimmen. Da die Verfassung der Republik Belarus aber dem Verfassungsgericht die Kompetenz verleiht, die Übereinstimmung der Gesetze, der Dekrete, der Verordnungen des Präsidenten, der völkerrechtlichen und anderen Verpflichtungen der Republik Belarus mit der Verfassung und den von der Republik Belarus ratifizierten völkerrechtlichen Akten<sup>23</sup> zu überprüfen, liegt es nahe, den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen den Rang zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen einzuräumen. Die Verfassung genießt jedoch stets den höchsten Rang.

### III. Die Anwendung der Völkerrechtsnormen in der Rechtsprechung

Obwohl Völkerrecht folglich von den Gerichten anzuwenden ist, gibt es nur wenige Beispiele, die alle in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu finden sind<sup>24</sup>. Ein Grund ist, dass Art. 112 Abs. 1 Verfassung die Gerichte auffordert, „die Rechtsprechung im Einklang mit der Verfassung und sonstigen Rechtsakten, die auf ihrer Grundlage erlassen wurden, zu verwirklichen“. Daraus wird geschlossen, dass die Zuständigkeit der Gerichte, Völkerrechtsnormen unmittelbar anzuwenden, beschränkt ist. Vergleichbare Regelungen sind im Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter in der Republik Belarus von 1995 zu finden. Nach letzteren darf kein Gericht die Völkerrechtsnormen anwenden. Auf der anderen Seite wird den Gerichten die Anwendung ratifizierter und in Kraft getretener Verträge vom Zivilprozessgesetzbuch, vom Strafprozessgesetzbuch und vom Arbeitsgesetzbuch ausdrücklich gestattet. In der Praxis bezieht indes bisher allein das Verfassungsgericht völkerrechtliche Verträge in seine Prüfung mit ein.

In der Rechtswissenschaft besteht insofern keine Einigkeit. Aus der Analyse der Art. 8, 112<sup>25</sup> und 116 Verfassung folgert *Vasilevič*, dass die Gerichte zur Anwendung von Völkerrecht verpflichtet sind<sup>26</sup>. Nach der Gegenansicht von *Kivel'*, der dem dualistischen Prinzip folgt, enthält die Verfassung keine Regelung, wonach die Normen der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge unmittelbar wirksam sowie Behörden und Staatsbeamte berechtigt sind, Entscheidungen von Völkerrechtsnormen zu treffen<sup>27</sup>. Nach *Dubovickij* wäre es falsch, die Rechtsinstitute und völkerrechtlichen Normen einfach zu kopieren, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre „Transformation“ in das innerstaatliche Recht zu

<sup>23</sup> Art. 116 Abs. 5 Verfassung.

<sup>24</sup> Vgl. *G. A. Vasilevič*, Die Möglichkeiten der Realisierung der Europäischen Konvention für Menschenrechte in der Praxis des Verfassungsgerichts der Republik Belarus und der nationalen Gerichte (russ.), in: *Belarussische Zeitschrift für Internationales Recht und Internationale Beziehungen* (russ.) 2002, Nr 3; *Pavlova*, Völkerrecht (FN 22); *Sybajlo* (FN 9).

<sup>25</sup> Laut Art. 112 Verfassung kann ein Gericht vor dem Obersten Gericht und dem Obersten Wirtschaftsgericht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Rechtsakts beantragen, wenn es bei der Verhandlung eines Falls einen Widerspruch zwischen der Verfassung und dem Rechtsakt feststellt.

<sup>26</sup> *G. A. Vasilevič*, Die Bedeutung der Verfassung und der Völkerrechtsverträge der Republik Belarus für die rechtsschöpfende und rechtsanwendende Tätigkeit (russ.), *Pravo Belarus'* 2003 Nr. 1 (25), S. 62-63.

<sup>27</sup> *V. N. Kivel'*, Die Wechselbeziehung des Völker- und des nationalen Rechts im Bereich der Festlegung und des Schutzes der Menschenrechte, *Vestnik Konstitucionnogo Suda Respubliki Belarus'* 2005 Nr. 1, S. 94-95.

bewerten<sup>28</sup>. Auch *Syrec* befürchtet, dass eine unmittelbare Anwendung von Völkerrecht und ein höherer Rang der Völkerrechtsquellen dem Staat Schwierigkeiten bereiten könnten und z.B. zukünftige Aktionen der Staatsbehörden durch Völkerrechtsnormen beschränkt und Hindernisse für den rechtsschöpferischen Prozess in Belarus geschaffen werden und zum Verbot des Abschlusses der völkerrechtlicher Verträge führen könnten.<sup>29</sup>

## 1. Das Verfassungsgericht

Nach der bereits genannten Bestimmung des Art. 116 Abs. 5 Verfassung und Art. 5 des Gesetzes über das Verfassungsgericht von 1994 ist das Verfassungsgericht zwar berechtigt, die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem Völkerrecht zu überprüfen. Ein effektiver Menschenrechtsschutz ist hierdurch indes nicht eröffnet, denn eine Verfassungsbeschwerde, die der Bürger im Falle der Verletzung seiner Rechte und Freiheiten einlegen könnte, existiert in Belarus nicht.

Auf der anderen Seite ist das Verfassungsgericht gemäß Art. 9 des Gesetzes über das Verfassungsgericht befugt, für verfassungswidrig erachtete völkerrechtliche Akte für „nichtig“ zu erklären<sup>30</sup>. Damit maßt sich das Verfassungsgericht die Befugnis an, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Belarus bei einem Verstoß gegen die Verfassung zu annullieren. Dies widerspricht dem allgemeingültigen Völkerrechtsprinzip „*pacta sunt servanda*“, dessen Priorität in der Verfassung und in Art. 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention normiert ist<sup>31</sup>. Hiernach kann sich ein Vertragspartner zur Rechtfertigung der Nichterfüllung eines Vertrages gerade nicht darauf berufen, dass sein innerstaatliches Recht der Vertragserfüllung entgegensteht<sup>32</sup>.

Zudem kann das Verfassungsgericht nach der Rechtsauffassung in der Rechtspraxis nur Normen der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge anwenden, womit die Verträge, die bereits mit Unterzeichnung in Kraft treten, ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu Art. 27 des Gesetzes über völkerrechtliche Verträge, das nicht nur die Normen der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge, sondern alle in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträge als Bestandteil der nationalen Gesetzgebung ansieht.

## 2. Die Fachgerichte

Auch insofern ist die Rechtslage nach Rechtsprechung und Lehre unklar. Die Rechtsfolgen der Anerkennung des völkerrechtlichen Vertrags als eine Quelle des innerstaatlichen

<sup>28</sup> V. N. Dubovickij, Das Rechtssystem der Republik Belarus und das römisch-germanische Rechtssystem (russ.), in: Probleme der Integration des Rechtssystems der Republik Belarus in den europäischen und den universellen Rechtsraum, Grodno 2002, S. 41.

<sup>29</sup> A. I. Syrec, Die Anwendung der Völkerrechtsquellen im nationalen Rechtssystem (russ.), Vestnik Konstitucionnogo Suda Respubliki Belarus' 2005 Nr. 4, S. 94.

<sup>30</sup> Art. 9 des Gesetzes über das Verfassungsgericht der Republik Belarus, Rechtsportal RB.

<sup>31</sup> Von Belarus wurde die Wiener Vertragsrechtskonvention 1986 ratifiziert.

<sup>32</sup> J. M. Kolosov, E. S. Krivčikova, Das geltende Völkerrecht: in drei Bänden (russ.), Moskau 1996. Bd. 1, S. 352.

Rechts werden unterschiedlich gesehen. Viele Juristen sind der Auffassung, dass die Regel der „lex posterior derogat legi priori“ anzuwenden ist<sup>33</sup>. Dagegen haben Völkerrechtsnormen laut *Pavlova* im Vergleich zu innerstaatlichen Normen eine unterschiedliche Rechtsnatur, so dass die Wiener Vertragsrechtskonvention heranzuziehen sei<sup>34</sup>. Hiernach könne sich ein Vertragspartner zur Rechtfertigung einer Abweichung vom Vertrag nicht darauf berufen, dass sein innerstaatliches Recht der Vertragserfüllung entgegenstehe (Art. 27); der Vertrag könne auch nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien aufgehoben werden (Art. 54).

Zudem gilt das Prinzip der Anwendung völkerrechtlicher Verträge nur für die unmittelbar anwendbaren Verträge, die Rechte und Verpflichtungen klar zum Ausdruck bringen, sich an der physischen Person orientieren und keinen Umsetzungsakt benötigen. Deshalb wird die Auffassung von *Sybajlo*, wonach das Ratifikationsgesetz den Richtern die Möglichkeit gibt, sich im Fall einer Kollision mit dem völkerrechtlichen Vertrag oder im Fall von Lücken der nationalen Gesetzgebung in ihrem Urteil direkt auf dieses Gesetz zu stützen, von anderen Rechtswissenschaftlern zurückgewiesen<sup>35</sup>. Das Ratifikationsgesetz sei zum einen nur verfahrensrechtlicher Natur, zum anderen sei es ein Mittel der Willensäußerung der Staaten, dieses in den internationalen Beziehungen obligatorisch zu beachten.

Als einen Grund für die Nichtanwendung von Völkerrecht weisen schließlich viele Juristen auf die schlechte Ausbildung der Richter hin<sup>36</sup>. So erklärt *Pavlova* die Nichtanwendung von Völkerrecht „mit dem Mangel an einer Ausbildung im Bereich Völkerrecht“, die sich insbesondere dann zeige, „wenn es um die Bestimmung der direkt anwendbaren Normen im Rahmen des insgesamt nicht direkt anwendbaren Vertrags gehe“<sup>37</sup>. Ein großes Hindernis für die Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch die Gerichte ist schließlich einfach die Unkenntnis der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Belarus.

Die Geltung der Völkerrechtsnormen setzt aber ihre Auslegung und Anwendung durch die innerstaatlichen Rechtsanwender und damit vor allem durch die Gerichte voraus. Hierzu wäre es sinnvoll, die Kompetenz der Gerichte zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge in den Rechtsvorschriften ausdrücklich zu regeln. Förderlich wäre auch eine Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, die über die unmittelbar anwendbaren Völkerrechtsnormen aufklärt.

#### IV. Fazit

Festzustellen ist, dass die Mechanismen für die Umsetzung von Völkerrecht in innerstaatliches Recht, die in kleinen Schritten seit dem 27. Juni 1990 und der Deklaration des Obersten Sowjets über die staatliche Souveränität der Republik Belarus geschaffen wurde, bis heute lückenhaft und widersprüchlich sind. Die Folge ist, dass Völkerrecht, wenn überhaupt, nur vom Verfassungsgericht, nicht aber von den Fachgerichten angewandt

<sup>33</sup> Vgl. *I. Saleev*, Das Verhältnis der völkerrechtlichen Verträge und der innerstaatlichen Gesetzgebung der Republik Belarus, in: *Belarussische Zeitschrift für Internationales Recht und Internationale Beziehungen* 2000, Nr 3.

<sup>34</sup> *Pavlova*, Das Völkerrecht (FN 22).

<sup>35</sup> *Sybajlo* (FN 9).

<sup>36</sup> Vgl. *Vasilevič*, Die Verfassung (FN 1), S. 66.

<sup>37</sup> *Pavlova*, Das Völkerrecht (FN 22).

wird. Die vorgeschlagene Ergänzung der Gesetze wäre allerdings nur der erste Schritt zur besseren Umsetzung des Belarus bindenden Völkerrechts. Ohne eine Umsetzung dieser Regeln in die Praxis, liefen aber auch diese Regeln leer.